



Amt Geltinger Bucht

Die Amtsdirektorin
Hauptamt

Amt Geltinger Bucht · Holmlück 2 · 24972 Steinbergkirche

Steinbergkirche, den 05.03.2024

Auskunft erteilt: **Frau Sandra Karjel**
Email: **sandra.karjel@amt-geltingerbucht.de**
 **04632/8491- 53**
Zimmer: **2.8**

Einladung

Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Geltinger Bucht

Sitzungstermin: Mittwoch, 13.03.2024, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Kleine Sporthalle am Schulzentrum, Am Schulzentrum 5, 24996 Sterup

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Einwendungen zu den Niederschriften der Sitzungen vom 06.12.2023 und 28.02.2024
4. Vorstellung der WiREG 2024-00AA-387
5. Mitteilungen des Amtsvorstehers, der Amtsdirektorin und der Ausschussvorsitzenden
6. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
7. Einwohnerfragestunde
8. Beratung und Beschluss über die Anerkennung der Rückübertragungsverlangen der Gemeinden Hasselberg und Steinbergkirche zur Schulträgerschaft der Grundschulen 2024-00AA-403
9. Einleitung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung 2024-00AA-404
10. Widerspruch gegen die Rückübertragungsverlangen zur Schulträgerschaft der Gemeinschaftsschule durch die Gemeinden Hasselberg und Steinbergkirche 2024-00AA-406
11. Beratung und Beschluss über eingeschränkte Öffnungszeiten des Amtes zum Jahresende 2024 2024-00AA-386
12. Neubesetzung von Ausschüssen 2024-00AA-393
13. Beratung und Beschluss über die Gebührentabelle zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren 2024-00AA-399
14. Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung eines Kommunalschleppers für den Bauhof (Amtsliegenschaften /GS Steinbergkirche) 2024-00AA-400

15. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

- | | | |
|-----|--|----------------------|
| 16. | Personalangelegenheiten | 2024-00AA-402 |
| 17. | Grundstücksangelegenheiten
hier: Grundstücksverkauf, Teilfläche Kita / Kita-Erweiterung
Gemeinde Steinbergkirche | 2024-00AA-390 |
| 18. | Grundstücksangelegenheiten
hier: Liegenschaft Holmlück 11-15, Steinbergkirche (Beratung
und Beschluss) | 2024-00AA-401 |
| 19. | Veränderung im Bürgerservice; Beratung und Beschluss über
die Neuorganisation des Familienzentrums | 2024-00AA-398 |
| 20. | Darstellung eines neuen Logos für das Amt Geltinger Bucht | 2024-00AA-397 |
| 21. | Bericht der Amtsdirektorin | |

gez. Thomas Johannsen
Ausschussvorsitzender

Betreff

Vorstellung der WiREG

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

03.01.2024

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (zur Information)

Sitzungstermin

13.03.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Den Mitgliedern des Amtsausschusses wird der Aufgabenbereich der WiREG vorgestellt.

Anlagen:

*Betreff***Beratung und Beschluss über die Anerkennung der Rückübertragungsverlangen der Gemeinden Hasselberg und Steinbergkirche zur Schulträgerschaft der Grundschulen***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***05.03.2024***Sachbearbeitung:***Kirsten Scharf***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin***13.03.2024***Status***Ö****Sachverhalt:**

Der Amtsausschuss hat sich mit den Anträgen der Gemeinden Hasselberg und Steinbergkirche zu beschäftigen und zu entscheiden.

Im November 2023 wurden in der Birkhalle nochmals für alle Gemeindevertretungen des Amtes Geltinger Bucht die möglichen rechtlichen, finanziellen sowie personellen Folgen eines Austritts aus der Schulträgerschaft aufgezeigt und erläutert.

Nach jener Veranstaltung wurde auf Wunsch aller Bürgermeister des Amtes im Januar 2024 von der Amtsverwaltung ein Kompromissvorschlag erarbeitet und vorgestellt, der den Weiterbetrieb aller Grundschulstandorte ermöglicht hätte, vorbehaltlich der Erfüllung festgelegter Bewertungskriterien. Unter anderem beinhaltete er auch einen zeitlichen Ablauf für die zwei Grundschulneubauten in Sterup und Gelting.

Dieser wurde jedoch von den Gemeinden Steinbergkirche und Hasselberg abgelehnt.

Die Gemeinden Hasselberg und Steinbergkirche haben darauffolgend einen eigenen Kompromissvorschlag eingereicht. Dieser beinhaltete den Weiterbetrieb aller vier Grundschulstandorte, sowie den einzügigen Grundschulneubau in Sterup. Im Anschluss an den Grundschulneubau sollten die Rahmenbedingungen der Schulen im Amtsbereich neu bewertet werden. Die Bewertungskriterien sollten zukünftig durch die Standortgemeinden der Schulen in Abstimmung mit der Amtsdirektorin erstellt und durch den Amtsausschuss beschlossen werden.

Sollte diesem eingereichten Kompromiss von Steinbergkirche und Hasselberg nicht gefolgt werden, wird die Beantragung der Rückübertragung der Schulträgerschaft für Grund- und Gemeinschaftsschule aufrechterhalten und umgesetzt.

(Die Anträge auf Rückübertragung sind der Vorlage angefügt)

Der von den beiden genannten Gemeinden eingereichte Kompromissvorschlag wurde wiederum in der Sitzung des AA am 28.2.24 mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht widerspricht **nicht** dem Rückübertragungsverlangen der Gemeinden Hasselberg und Steinbergkirche in Bezug auf die Schulträgerschaft für die Grundschulen Kieholm und Steinbergkirche.

Die Rückübertragung wird gemäß § 5 Abs. 4 AO erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Auseinandersetzung wirksam.

Für die Einleitung des weiteren Verfahrens benötigt das Amt Geltinger Bucht eine verbindliche schriftliche Rückmeldung aller Gemeinden bis zum 01. Juni 2024 über die zukünftige Ausgestaltung der Grundschulträgerschaft.

Anlagen:

Beschlussauszug vom 27.03.2023 der Sitzung der Gemeindevertretung Hasselberg

Beschlussauszug vom 08.05.2023 der Sitzung der Gemeindevertretung Steinbergkirche

Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg vom 27.03.2023

Öffentlich

8. Beratung und gegebenenfalls Beschluss über das Verlangen der Rückübertragung der schulischen Aufgaben im Bereich der Gemeinde Hasselberg gemäß § 5 Abs. 4 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein

Der Träger der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgabe „Schulträgerschaft“ ist im Bereich der Gemeinde Hasselberg das Amt Geltinger Bucht. Diese Selbstverwaltungsaufgabe wurde im Rahmen der zum 01.01.2015 gesetzlich notwendigen Benennung einer maximalen Anzahl von Aufgaben, die durch das Amt wahrgenommen werden dürfen, von der Gemeinde Hasselberg auf Rechtsgrundlage des § 5 Abs. 1 der Amtsordnung im Jahr 2014 auf das Amt Geltinger Bucht übertragen worden; die volle sachliche, fachliche und finanzielle Zuständigkeit liegt damit beim Amt. Die Gemeinde hat dadurch keinen direkten Einfluss auf das Geschehen; Entscheidungen werden durch den Amtsausschuss getroffen.

Das Amt Geltinger Bucht hat sich durch seine Gremien ‚Schulausschuss‘ und ‚Amtsausschuss‘ bereits in der Wahlzeit 2013 bis 2018 und dann intensiv in der Wahlzeit 2018 bis 2023 mit der Erstellung eines Schulkonzeptes befasst. Hierbei spielte auch die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zum gesetzlich verpflichtenden Ganztagsangebot ab 2026 eine entscheidende Rolle.

In den letzten Jahren wurde von einigen Seiten dabei aber immer mehr die Schließung von 2 der 4 Grundschulen im Amtsgebiet forciert und in die Betrachtungen und Verhandlungen eingebracht.

Alle Bemühungen –mit großer Unterstützung der gegründeten Bürgerinitiative–, im Amtsausschuss eine Mehrheit für eine Lösung zum Erhalt aller 4 Standorte zu finden, sind fehlgeschlagen.

Mit finalem Beschluss vom 08.03.2023 hat der Amtsausschuss mehrheitlich beschlossen, dass die Grundschulen Kieholm und Steinbergkirche geschlossen und aufgegeben werden.

Ein Fortbestehen der Grundschule Kieholm kann nur erreicht werden, wenn die Gemeinde die einst übertragene Aufgabe ‚Schulverwaltung‘ wieder an sich heran zurückzieht.

Solch eine Rückübertragung von übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben kann von jeder Gemeinde verlangt werden. Das ist rechtlich legitim; zu Gunsten der Gemeinde besteht ein gesetzlicher Rechtsanspruch, gemäß § 5 Abs. 4 der Amtsordnung sowie Abs. 5 und 6, welche die Einzelheiten regeln.

Gesetzesauszug aus § 5 der Amtsordnung:

(4) Jede Gemeinde kann die Rückübertragung nach Absatz 1 übertragener Selbstverwaltungsaufgaben binnen einer angemessenen Frist verlangen. Das Amt kann dem Rückübertragungsbeschluss nur widersprechen, wenn überwiegende Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Zweifel die Kommunalaufsichtsbehörde. Soweit erforderlich, erfolgt in Fällen der Rückübertragung eine Auseinandersetzung in entsprechender Anwendung der für Gebietsänderungen der Gemeinden geltenden Vorschriften. Die Rückübertragung wird erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Regelung zur Auseinandersetzung wirksam.

(5) Wird aufgrund einer Übertragung oder einer Rückübertragung eine Berichtigung des Grundbuchs oder anderer öffentlicher Bücher erforderlich, genügt zum Nachweis des Eigentumsübergangs eine Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die öffentlichen Bücher zu berichtigen. Die durch die Übertragung oder die Rückübertragung erforderlichen Rechtshandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten.

Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg vom 27.03.2023

(6) Das Amt hat Aufgabenübertragungen nach Absatz 1, Rückübertragungen nach Absatz 4 sowie den Wegfall oder die Erledigung von übertragenen Aufgaben unverzüglich der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Übertragungsbeschlüsse der amtsangehörigen Gemeinden sind der Anzeige beizufügen.

Da das Verlangen nach Rückübertragung eine wichtige Aufgabe gem. § 27 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung ist, trifft die Gemeindevertretung die Entscheidung, ob das Verlangen auf Rückübertragung gestellt werden soll durch Beschluss.

Das Amt kann den Rückübertragungsbeschluss nicht einfach zurückweisen, sondern kann dem Verlangen nach Rückübertragung nur widersprechen, wenn überwiegende Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen. In diesem Fall wäre bereits zwischen Amts- und Gemeindeebene nach dem gestellten Verlangen auf Rückübertragung abzuwägen, wessen Interessen des Gemeinwohls höher anzusiedeln sind. Ob diese Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, entscheidet nur im Zweifel die Kommunalaufsichtsbehörde. Soweit erforderlich, erfolgt in Fällen der Rückübertragung eine Auseinandersetzung in entsprechender Anwendung der für Gebietsänderungen der Gemeinden geltenden Vorschriften.

Die Verantwortlichen der Gemeinde Hasselberg möchten die Grundschule Kieholm erhalten.

In dieser Angelegenheit liegt folgendes Plädoyer des Bürgermeisters Franke vor, welches im Originalwortlaut in dieses Protokoll übernommen wurde:

„Das Land Schleswig-Holstein bekennt sich ausdrücklich zu den vorhandenen Schulstrukturen im Land und plädiert für deren Erhalt. Auch gibt der Gesetzgeber keine Vorgaben, um zusätzliche Räume schaffen zu müssen. Lediglich muss ein Schulträger ab 2026 an einem Standort eine Nachmittagsbetreuung anbieten. Diese hatte in Gelting und in Steinbergkirche schon anerkannt, in Sterup und Kieholm im Aufbau, vorgelegen.

Eltern und Einwohnerschaft hatten sich immer wieder in Briefen, Veranstaltungen und Kundgebungen für den Erhalt aller 4 Grundschulstandorte ausgesprochen. Laut Elternbefragung, durch den Schulträger, mit über 76 %. Diese Eltern Befragung und Briefe wurden vom Schulträger ignoriert! Selbst die Stellungnahme der Schulkonferenz Kieholm, wurde vom Schulträger nicht ernst genommen.

Die Gemeinde Hasselberg hatte immer wieder darauf gepocht, dass der Erhalt der in fast drei Jahrzehnten stetig weiterentwickelte engen und guten Zusammenarbeit zwischen Kita und Schule in Kieholm aus vielerlei Gründen, auch aus Sicht der Eltern und wie vom Gesetzgeber gewünscht, erhalten bleiben muss. Bei den angegebenen Untersuchungen und Diskussionen durch den Schulträger, sind die Belange, was für die Kinder das Beste ist, zu wenig oder gar nicht untersucht und besprochen worden. Auch die pädagogische Seite wurde dabei nicht betrachtet, dabei sprechen sich Fachleute für kleinere Schulen vor Ort im Sinne der Grundschüler und deren Familien aus. Da Kieholm mitten im Schuleinzugsgebiet liegt, haben die Kinder kurze Wege und ist selbst für den Bereich Kappeln kurz und gut erreichbar. Die Bildungsstätte Kieholm hat eine sehr gute Verkehrsanbindung, welche für Eltern, die ihre Kinder selber zur Schule fahren, weil die Busse oft unpünktlich sind oder ausfallen, zugutekommt. Die Bildungsstätte Kieholm wird seit fast 10 Jahren kostengünstig und CO2-neutral beheizt. Die Gemeinde Hasselberg und die Bürgerinitiative hatten immer darauf hingewiesen, dass die finanziellen Belastungen der Gemeinden für einen Schulneubau durch die zurzeit unübersichtliche Wirtschaftslage nicht abzusehen sind.

Dazu kommt der Um- und Erweiterungsbau vom Amtsgebäude und die überfälligen Investitionen für Infrastruktur und Tourismus. Auch wenn durch einen Neubau der Schulen die Wirtschaftlichkeit sich buchmäßig darstellen und hinrechnen lässt, müssen letztendlich die Gemeinden das Geld für den Schulneubau aufbringen/finanzieren.

Ebenso hatte die Gemeinde Hasselberg immer vorgetragen, dass keine errechneten und belastbaren Zahlen vorliegen, die darlegen, was auf die jeweiligen Gemeinden an finanzieller

Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg vom 27.03.2023

Belastung zukommt. (Baukosten, Kosten der nicht benötigten Gebäude nach Schulschließungen)

Gleichzeitig hatte ich immer auf die Frage aufmerksam gemacht, wie sich die Schülerströme z.B. in der Region Kieholm verhalten würden. Zu bedenken gab ich immer auch, dass die Schule Kieholm dem Amt Geltinger Bucht in den letzten 4 Jahren Schulkostenbeiträge von Gemeinden außerhalb des Amtes in Höhe von 233.000,-€ erwirtschaftete.

Die Schülerherkunft und ein mögliches verändertes Verhalten der Schülerbewegungen sowie deren finanziellen Auswirkungen waren in dem gesamten jetzt abgeschlossenen Prozess aber nicht berücksichtigt worden, meine Ermahnungen blieben ungehört.

Die Grundschule Kieholm hat noch zu keiner Zeit unter 80 Schüler gehabt, zurzeit werden 98 Kinder beschult. In der Kita Kieholm werden 86 Kinder betreut. Das zeigt, dass die Eltern das Kieholmer-Konzept gerne für ihre Kinder nutzen.

Im Rahmen meiner Werbungen für den Erhalt aller 4 Schulstandorte im Amt hatte ich immer betont, dass alle 4 Grundschulen in ihrem Umfeld einen guten Ruf haben und von den Eltern gelobt werden, das ist super!

Im Schulausschuss und im Amtsausschuss hatte die Gemeinde Hasselberg / hatte ich immer dafür gekämpft, das alles nicht zu zerstören und die Vielfalt der Angebote der einzelnen Grundschulen im Amt Geltinger Bucht nicht aufzugeben, und somit eindringlich gebeten, für eine Lösung zum Erhalt der 4 Grundschulen zu stimmen!

Leider fanden mein und auch andere, ähnliche Beschlussvorschläge im Amtsausschuss keine Mehrheit!

Um all das, was durch Kita- und Schulleitung, durch Kirche, Vereine und Eltern mit ständiger begleitender Unterstützung durch die Gemeinde am Schulstandort Kieholm in den letzten Jahren und Jahrzehnten geschaffen wurde, zu erhalten und damit zum Wohle der Kinder und Eltern eine Grundschule in Kieholm erhalten bleibt, veranlasst mich nun, der Gemeindevertretung Hasselberg als „letzten Rettungsanker“ vorzuschlagen, vom Amt Geltinger Bucht die Rückübertragung der Aufgabe ‚Schulverwaltung‘ zu fordern.

Nur somit kann die Gemeinde Hasselberg wieder selber über die Geschicke der Grundschule Kieholm bestimmen! Ansonsten wird sie für immer geschlossen werden.“

Bürgermeister Franke weist daraufhin, dass am 21.03.2023 ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Kommunalaufsicht, der Amtsverwaltung sowie der Gemeindevertretungen Hasselberg und Steinbergkirche stattgefunden hat, in dem der Ablauf eines Rückübertragungsprozesses erläutert wurden. Von der Gemeinde Hasselberg haben neben dem Bürgermeister auch die GVin Ines Wilk und der GV Daniel Johnsen teilgenommen.

Beschluss:

Um die Grundschule Kieholm zu erhalten, beschließt die Gemeindevertretung Hasselberg auf Rechtsgrundlage des § 5 Abs. 4 der Amtsordnung S-H das Verlangen der Rückübertragung der mit Beschluss vom 29.09.2014 unter TOP 9 Nr. 1 übertragenden Selbstverwaltungsaufgabe „Schulträgerschaft“, mit dem Ziel, die Schulträgerschaft zukünftig zusammen mit der Gemeinde Steinbergkirche und / oder auch mit anderen, möglicherweise auch privaten Trägern in eigene Hände zu nehmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Antrag auf Verlangen schriftlich an den Amtsvorsteher des Amtes Geltinger Bucht zu stellen. Der Bürgermeister wird beauftragt, parallel bei der Amtsverwaltung Geltinger Bucht die finanziellen Auswirkungen der Vermögensauseinandersetzung zu ermitteln und diese der Gemeindevertretung Hasselberg unverzüglich vorzulegen.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
------------------------------------	----------------	------------	--------------	--------------

Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg vom 27.03.2023

11	9	9	0	0
----	---	---	---	---

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Steinbergkirche, den 30.03.2023

Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche vom 08.05.2023

Öffentlich

7 . Zukunft des Schulstandortes Steinbergkirche; Beratung und Beschluss

Der Träger der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgabe „Schulträgerschaft“ ist im Bereich der Gemeinde Steinbergkirche das Amt Geltinger Bucht. Diese Selbstverwaltungsaufgabe wurde im Rahmen der zum 01.01.2015 gesetzlich notwendigen Benennung einer maximalen Anzahl von Aufgaben, die durch das Amt wahrgenommen werden dürfen, von der Gemeinde Steinbergkirche auf Rechtsgrundlage des § 5 Abs. 1 der Amtsordnung im Jahr 2014 auf das Amt Geltinger Bucht übertragen worden; die volle sachliche, fachliche und finanzielle Zuständigkeit liegt damit beim Amt. Die Gemeinde hat dadurch keinen direkten Einfluss auf das Geschehen; Entscheidungen werden durch den Amtsausschuss getroffen.

Das Amt Geltinger Bucht hat sich durch seine Gremien ‚Schulausschuss‘ und ‚Amtsausschuss‘ bereits in der Wahlzeit 2013 bis 2018 und dann intensiv in der Wahlzeit 2018 bis 2023 mit der Erstellung eines Schulkonzeptes befasst. Hierbei spielte auch die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zum gesetzlich verpflichtenden Ganztagsangebot ab 2026 eine entscheidende Rolle.

In den letzten Jahren wurde eine umfassende Diskussion zur Neuordnung der Schullandschaft aufgenommen.

Mit finalem Beschluss vom 08.03.2023 hat der Amtsausschuss mehrheitlich beschlossen, dass die Grundschulen Steinbergkirche und Kieholm geschlossen und aufgegeben werden.

Ein Fortbestehen der Grundschule Steinbergkirche kann nur erreicht werden, wenn die Gemeinde die einst übertragene Aufgabe ‚Schulträgerschaft‘ wieder an sich heran zurückzieht. Die Rückübertragung von übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben kann gemäß § 5 Abs. 4 ff. Amtsordnung von jeder Gemeinde verlangt werden.

Es war während der Beschäftigung des jetzigen Schulträgers mit dem Schulentwicklungskonzept immer fraktionsübergreifend getragene Zielsetzung, die Grundschule Steinbergkirche zu erhalten und zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Die Grundschule Steinbergkirche wird von allen Fraktionen als wesentlich für den Zentralort Steinbergkirche angesehen. Die Weiterentwicklung von Kita, Sportplatz und Schule als Standortkomplex war und ist ein einvernehmlicher Aspekt im Rahmen der Städtebauförderung.

Dem dafür notwendigen Flächenerwerb (Gemeindevertretung vom 5'ten Dezember 2022 - TOP 24) haben alle Fraktionen zugestimmt. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche hat auch formal durch Beschluss das Ziel der Grundschulerhaltung ausgedrückt (GV vom 1'ten November 2022 - TOP 7). Alle drei Vertreter der Gemeinde im Amtsausschuss (BM, 1'ter und 2'ter Stellvertretender BM) haben die Abstimmung für einen Erhalt der Grundschule Steinbergkirche gesucht.

Ein gemeinsames Vorgehen und eine gemeinsame Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hasselberg, welche die Schule in Kieholm ebenfalls erhalten möchte, soll im positiven Sinne geprüft werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt wie folgt:

1. Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt auf Grundlage des § 5 Abs. 4 Amtsordnung die Rückübertragung der Aufgabe ‚Schulträgerschaft‘ vom jetzigen Schulträger Amt Geltinger Bucht auf die Gemeinde zum nächsten realistisch möglichen Zeitpunkt.

Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche vom 08.05.2023

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Amtsverwaltung zu beauftragen, unverzüglich alle für eine sachgerechte Entscheidung nötigen Sachverhalte darzulegen und entscheidungs- und beschlussfähig aufzubereiten. Dies beinhaltet insbesondere:

2.1. Die Ermittlung des „fairen Wertes“ der Schulgebäude und des Inventars sowie der Flächen.

2.2. Die Ermittlung der dem Vermögenswert ggf. zuzurechnenden Darlehen (Restschuld) und deren Konditionen (Tilgung, Zinsen).

2.3. Die Darlegung, ob sich die Gebäude in einem ordnungsgemäßen Instandhaltungszustand befinden.

2.4. Die Darlegung des etwaigen Mehraufwandes beim Amt.

3. Der Bürgermeister wird weiterhin beauftragt, eine Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen basierend auf den Ist-Werten des Jahres 2022 auf Kontenebene in zwei Varianten zu erstellen:

3.1. Variante Status-Quo

3.2. Versus Variante unter der Annahme, dass die Rückübertragung zum 1. Januar 2022 erfolgt wäre.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vermögensbewertung sowie den Instandhaltungszustand zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Er wird ermächtigt, in die Verhandlung mit dem Schulträger einzutreten und eine „faire Vermögensauseinandersetzung“ herbeizuführen.

5. Der Bürgermeister wird weiterhin beauftragt, die möglichen Schulträgerformen (z.B.: Gemeinde allein, zusammen mit der Gemeinde Hasselberg, zusammen mit anderen Gemeinden, zusammen mit einem privaten Schulträger, zusammen mit der dänischen Schule, etc.) zu ermitteln und deren jeweilige Vor- und Nachteile entscheidungsfähig darzulegen.

6. Der Bürgermeister wird beauftragt, alles Weitere für substantiierte Entscheidungsvorbereitungen zu veranlassen und die Gemeindevertretung laufend zu informieren.

Der Bürgermeister wird beauftragt, dass nach Vorliegen der obigen Informationen das Verlangen nach Rückübertragung schriftlich an den Amtsvorsteher des Amtes Geltinger Bucht zu stellen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, zusammen mit dem stellvertretenden Bürgermeister und ggf. zusammen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Hasselberg sowie dessen Stellvertreter unverzüglich einen Gesprächstermin bei der zuständigen Schulrätin des Kreises Schleswig-Flensburg zu vereinbaren, um die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

Johannes Erichsen
WSQ-Fraktion

Jürgen Schiewer
CDU-Fraktion

Clemens Teschendorf
SPD-Fraktion

Gemeindevertreter Peter Rehders spricht Jürgen Schiewer, Clemens Teschendorf sowie Johannes Erichsen seinen Dank für das Engagement in der Angelegenheit aus.

Abstimmung:

Beschlussauszug

**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche vom
08.05.2023**

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
15	12	12	0	0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Steinbergkirche, den 10.05.2023

Betreff

Einleitung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

05.03.2024

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

13.03.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht beschließt mit dem heutigen Tag die Einleitung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen in Bezug auf die Veränderung der Schulträgerschaften.

Alle anstehenden Investitionen sowie Sachkosten laufen ab dem 01.04.2024 auf Kosten der neuen Schulträger.

Alle bestehenden Vermögenswerte werden im Rahmen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung betrachtet und aufgearbeitet.

Anlagen:

<i>Betreff</i>
Widerspruch gegen die Rückübertragungsverlangen zur Schulträgerschaft der Gemeinschaftsschule durch die Gemeinden Hasselberg und Steinbergkirche

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i>	<i>Datum</i>
Hauptamt	05.03.2024
<i>Sachbearbeitung:</i>	
Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)	13.03.2024	Ö

Sachverhalt:

Das Amt sieht gemäß § 5 Absatz.4 Amtsordnung in Verbindung mit dem Schulgesetz SH § 48 ff das Gemeinwohl gefährdet.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass jede Gemeinde einen mittleren Bildungsabschluss ermöglicht. Dieses wurde bisher durch die Amtsstruktur umgesetzt und in sehr guter Weise gewährleistet für alle Schüler*innen. Durch mögliche Austritte aus dieser Gemeinschaftsschulträgerschaft wird diese gewachsene und gelebte Praxis unterlaufen. Die Gemeinschaftsschule in Sterup ist seit 1974 für die gesamte Region die Anlaufstelle für einen mittleren Bildungsabschluss. Sie feiert dieses Jahr ihr 50jähriges Bestehen und hat eine Auslastung von ca. 350 Schüler*innen.

Seit der Fusion 2008 der Ämter Gelting und Steinbergkirche besuchen vermehrt Kinder aus den östlichen Amtsgemeinden diese Schule. Man kann behaupten, sie ist regional etabliert.

Bei einem Austritt aus der Gemeinschaftsschulträgerschaft von nur zwei Gemeinden, der Gemeinden Hasselberg und Steinbergkirche, entfallen der Solidargemeinschaft Amt schon 30% der finanziellen Leistungsfähigkeit. Damit droht den verbleibenden Gemeinden eine finanzielle Überforderung für die Gemeinschaftsschulträgerschaft. An der Gemeinschaftsschule und den dazugehörigen Schwimm- und Sportstätten stehen zahlreiche Investitionen an, die die Gemeinden zusätzlich belasten werden. Weiterhin können zusätzliche Synergieeffekte nicht erzielt werden.

Es ist zu befürchten, dass ein Dominoeffekt eintritt und noch weitere Gemeinden eine Rückübertragung verlangen könnten.

Anzumerken ist hierbei, dass die Zahlung von Schulkostenbeiträgen nur den Zeitraum des Schulbesuches finanziert, jedoch langlaufende nötige Investitionen sowie Personalausstattung nicht planbar abdecken.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht widerspricht dem Rückübertragungsverlangen der Gemeinden Hasselberg und Steinbergkirche in Bezug auf die Schulträgerschaft der Heinrich-Andresen-Schule Gemeinschaftsschule Geltinger Bucht, weil dem Austritt ein überwiegendes Interesse des Gemeinwohls entgegensteht.

Anlagen:

*Betreff***Beratung und Beschluss über eingeschränkte Öffnungszeiten des Amtes zum Jahresende 2024***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***02.01.2024***Sachbearbeitung:***Kirsten Scharf***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin***13.03.2024***Status***Ö****Sachverhalt:**

Die Weihnachtsfeiertage 2024 liegen auf den Wochentagen Dienstag bis Donnerstag und somit auch Silvester und Neujahr auf einem Dienstag und Mittwoch.

Um Energiekosten einzusparen, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, die Amtsverwaltung am Freitag, den 27.12.2024, und am Montag, den 30.12.2024, geschlossen zu halten. Die Mitarbeitenden können an diesen Tagen Urlaub oder Zeitausgleich nehmen. Für erforderliche Jahresabschlussarbeiten wird den Mitarbeitenden der Amtskasse der Dienst in der Verwaltung genehmigt.

Die gesamte Verwaltung wird somit in der Zeit vom 24.12.2024 bis 01.01.2025 nicht erreichbar sein.

Die Öffentlichkeit wird zeitnah in den Ausgaben des Amtskuriers im Sommer und Herbst sowie im Dezember zusätzlich auf der Homepage, über Aushänge im Eingangsbereich und die Aufnahme in das Bekanntmachungsblatt über die geänderten Öffnungszeiten informiert.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht beschließt die geänderten Öffnungszeiten zum Jahresende 2024.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Neubesetzung von Ausschüssen

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 24.01.2024
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Wahl)	<i>Sitzungstermin</i> 13.03.2024	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Dr. Jörg Süßenbach hat mit Wirkung zum 01.02.2024 seine Funktion als Bürgermeister der Gemeinde Esgrus niedergelegt.

Herr Dr. Süßenbach war Mitglied in folgenden Ausschüssen des Amtes:

- *Planungs- und Bauausschuss des Amtes Geltinger Bucht*
- *Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses des Amtes Geltinger Bucht*

Für diese beiden Ausschüsse ist eine Nachbesetzung zu wählen.

Weiterhin war Herr Dr. Süßenbach im Vertretungspool für folgende Ausschüsse:

- *Hauptausschuss des Amtes Geltinger Bucht*
- *Ausschuss für Touristik des Amtes Geltinger Bucht*
- *Schulausschuss Geltinger Bucht*

Für die jeweiligen Vertretungspools ist eine Nachbesetzung zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht wählt folgendes Mitglied in die nachfolgenden Ausschüsse:

- *Planungs- und Bauausschuss des Amtes Geltinger Bucht:*
- *Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses des Amtes Geltinger Bucht:*

In den jeweiligen Vertretungspool wählt der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht folgendes Mitglied:

- *Hauptausschuss des Amtes Geltinger Bucht:*
- *Ausschuss für Touristik des Amtes Geltinger Bucht:*
- *Schulausschuss Geltinger Bucht:*

Anlagen:

<i>Betreff</i>
Beratung und Beschluss über die Gebührentabelle zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 20.02.2024
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)	13.03.2024	Ö

Sachverhalt:

Die Gebührentabelle zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird redaktionell angepasst:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr in Euro
12	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten, je angefangene halbe Stunde	25,00
13	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch einschl. Bearbeitung Vorkaufsrecht gem. BauGB	30,00
	Für Zweitausfertigungen	15,00
15	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung/ Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	10,00
23	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen - Plakatierungen - bei Verkaufsflächen - bei Warenausstellungen - sonstige Sondernutzung je angefangene halbe Stunde	25,00
alt 27 neu 26	Bezugsgebühren des Bekanntmachungsblattes (Mitteilungsblatt) a) durch Abholung je Ausgabe b) laufend durch Zusendung vierteljährlich im Voraus	2,00 30,00
alt 28 neu 27	Genehmigung zum Betrieb eines zusätzlichen Wasserzählers gem. Entwässerungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Geltinger Bucht	35,00
alt 29 neu 28	Aufstellung / Änderung eines Flächennutzungsplanes / Bebauungsplanes	300,00

Die Tarif-Nr. 24 und 31 werden ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung wird angepasst.

Die geänderte Gebührentabelle wird als Anlage an diese Vorlage angefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht beschließt die neue Gebührentabelle laut Anlage. Diese tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Anlagen:

Gebührentabelle zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Stand ab 01.01.2024

Gebührentabelle
zur Satzung des Amtes Geltinger Bucht
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse usw., soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	9,00
2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, Haushaltspläne und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird, je angefangene halbe Stunde	10,00
	Druckstücke von Plänen, Satzungen, Ordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,50 - 10,00
3	Für schriftliche Auskünfte, Statistiken etc. soweit sie in diesem Gebührentarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00
4	Für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene halbe Stunde	10,00
5	Druckstücke von Plänen, Satzungen, Ordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,50 bis 10,00
	Haushaltspläne	bis 10,00
6	Zweitausfertigungen und weitere Ausfertigungen eines Zeugnisses, eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, je angefangene Seite	3,00
7	Überlassung oder Übersendung von Akten im Interesse der Beteiligten, je angefangenen Tag	5,00
8	Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	2,00 bis 25,00
9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit nicht Gebührenfreiheit oder eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	erstmalige Erteilung 30,00 Verlängerung 15,00

10	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides: ½ der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist, mindestens jedoch	25,00
11	Fotokopien je Seite DIN A 4 (von Satzungen, Plänen, Abgabenbescheiden, Vordrucken, Büchern usw.) DIN A 3 Farbkopie DIN A 4 Farbkopie DIN A 3	0,50 0,70 1,00 2,00
12	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten, je angefangene halbe Stunde	25,00
13	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch einschl. Bearbeitung Vorkaufsrecht gem. BauGB für Zweitausfertigungen	30,00 15,00
14	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung (Quittung)	2,00
15	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung/ Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	10,00
16	Nachforschungen im Archiv durch Bedienstete für • Reproduktion von Fotokopien pro Stück • Übersetzung von Texten (Sütterlin), je angefangene halbe Stunde	2,00 15,00
17	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten; schriftliche Auskünfte über Erschließungs- und Anschlussbeträge (Straßenanliegerbeiträge) a) bei zwei- bis mehrgeschossigen Miethäusern b) für Zweifamilienhäuser c) für Einfamilienhäuser	20,00 10,00 5,00
18	Genehmigung und Überwachung oder Kontrolle von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Baubeaufsichtigung	15,00
19	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Anschluss an die Entwässerung (z.B. Kanaltiefenschein)	15,00
20	Untersuchung von Störungen im Kanalanschlussbereich eines Grundstückes, die durch den Eigentümer/ Antragsteller selbst zu vertreten sind, je angefangene halbe Stunde	15,00
21	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes	15,00

22	Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. Anschluss eines Grundstückes an die Abwasseranlage (außerhalb einer Hausbaugenehmigung) einschl. Abnahme, je angefangene halbe Stunde	15,00
	Zuzüglich bei Wiederholung eines Abnahmetermins aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	10,00
23	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen - Plakatierungen - bei Verkaufsflächen - bei Warenausstellungen - sonstige Sondernutzung je angefangene halbe Stunde	25,00
24	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken • in einfachen Fällen • bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen nach Zeitaufwand • bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen nach Zeitaufwand	10,00 bis 100,00 100,00 bis 2.000,00 2.000,00 bis 4.000,00
25	Auswertung durch EDV-Anlage in Listenform, entsprechend dem Umfang (nur für berechnigte Antragsteller- Datenschutz) je 1.000 Einwohner	10,00 bis 15,00
26	Bezugsgebühren des Bekanntmachungsblattes (Mitteilungsblatt) a) durch Abholung je Ausgabe b) laufend durch Zusendung vierteljährlich im Voraus	2,00 30,00
27	Genehmigung zum Betrieb eines zusätzlichen Wasserzählers gem. Entwässerungssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Geltinger Bucht	35,00
28	Aufstellung / Änderung eines Flächennutzungsplanes / Bebauungsplanes	300,00

29	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz	
	a) Veränderungen der Bestattungsfrist für Überführungen in den Leichenraum § 10 (1)	30,00
	b) Ausstellung eines Leichenpasses § 11 (5)	15,00
	c) Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 (2)	50,00 – 150,00
	d) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung) § 16 (1)	30,00
	e) Festsetzung von Bestattungsfristen (Leichenöffnung) § 16 (2)	15,00
	f) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung) § 16 (3)	30,00
	g) Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze § 20 (3)	300,00 – 500,00
	h) Genehmigung von Ausgrabungen / Umbettungen § 25 (2)	50,00
30	Änderung von Angaben zum Fahrzeughalter bei Änderung der Anschrift im gleichen Zulassungsbezirk nach § 4a StrVRZustVO (Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung)	11,10

Betreff

Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung eines Kommunalschleppers für den Bauhof (Amtsliegenschaften /GS Steinbergkirche)

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

28.02.2024

Sachbearbeitung:

Dirk Petersen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Planungs- und Bauausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Empfehlung)

Sitzungstermin

06.03.2024

Status

Ö

Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)

13.03.2024

Ö

Sachverhalt:

Für den Bauhof des Amtes Geltinger Bucht ist als gemeinsame Nutzung (Amtsliegenschaften und Grundschule Steinbergkirche) die Anschaffung eines Kommunalschleppers mit Mähwerk in Umsetzung. Im Rahmen der Haushaltsplanung ist darauf hingewiesen worden, dass der alte Kubota sehr reparaturanfällig ist (15 Jahre, 1.800 Betriebsstunden, Technische Probleme mit der Front-Zapfwelle und –hydraulik – Kosten jährlich ca. 3.000 €).

Für die Arbeiten der Liegenschaften (Rasen mähen, Düngen aber auch Winterdienst) ist es unerlässlich dem Bauhof gute Gerätschaften zur Verfügung zu stellen. Der Bauhofleiter hat den Leistungskatalog mit dem Hausmeister der Grundschule vorabgestimmt. Eine Besichtigung möglicher Schlepper ist vorab erfolgt. Die jetzt verfügbaren Anbauten sind mit dem Neugerät kompatibel. Hierbei ist ein Wendeschlepper favorisiert der eine bessere Einsatzmöglichkeit bietet; u.a. ist der Fahrerstand flexibel. Die Einsatzorte sind Bojum, Amtsgebäude, Seebadeanstalt, Schosterweg, Bredegatter Straße und die Grundschule Steinbergkirche inkl. Sportplatz; bei Bedarf auch weitere Liegenschaften im Amtsgebiet. Die gemeinsame Nutzung der Gerätschaft ist hierbei jahrelange Praxis.

Die Maßnahme ist in die Haushaltsplanung 2024 aufgenommen worden; es steht unter dem Produktkonto 211300.783100 ein Haushaltsansatz von 65.000 € zur Verfügung.

Im Rahmen der Ausschreibung ist eine Preisabfrage erfolgt; die Ergebnisse werden in den Gremien vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Bauausschuss empfiehlt wie folgt:

Der Amtsausschuss beschließt die Anschaffung eines Kommunalschleppers für den Bauhof; Haushaltsmittel stehen unter Produktkonto 211300.783100 zur Verfügung. Die Amtsdirektorin wird beauftragt, nach Ausschreibung den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.

Anlagen:

Kommunalschlepper, Info

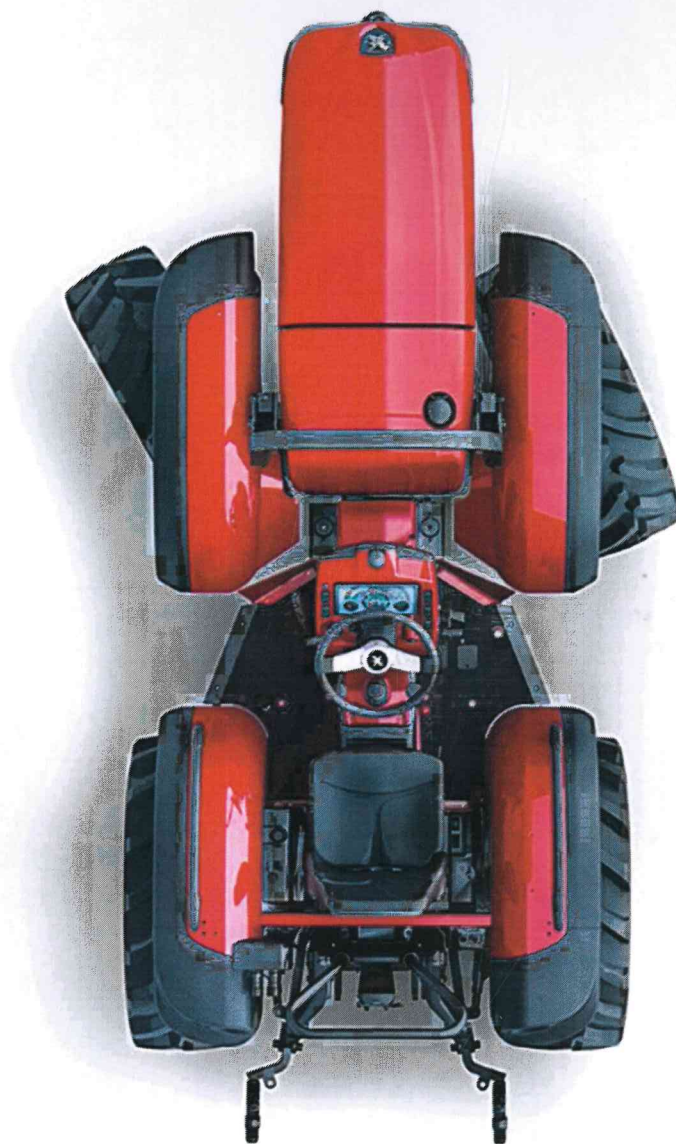
Carraro Kommunaltraktor TTR4800



RGST™

RGST™ Rev-Guide System, der umkehrbare Fahrerstand von AC auf einem drehbaren Turm, ermöglicht die Umkehrung der Fahrtrichtung in nur wenigen Sekunden, um auf professionelle Weise mit gezogenen oder frontal angebaute Geräten zu arbeiten.

Erfahren Sie mehr

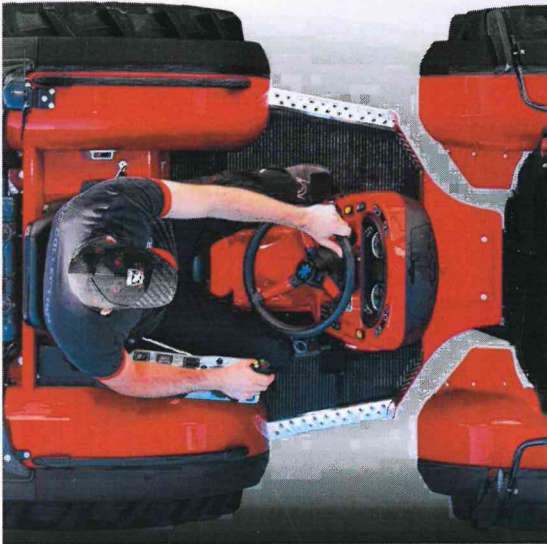


OPT



Joystick - TTR 4400

Auf Anfrage sind 2 verschiedene Hydraulikanlagen mit Joystick-Steuerung mit doppelter Geschwindigkeit und bis zu 8 Schnellkupplungen verfügbar.



Komfort

Vibrationen und Geräusche schlucken. Das Fahrwerk ACTIO™ ist so gestaltet, dass der Bedienerplatz im Schwingungsmittelpunkt des Traktors angebracht ist. Das verringert weitgehend die Schwingungen und die quer auf den Bediener einwirkenden Beschleunigungskräfte.



GRAMMER sitz

Pneumatische Federung mit zurückklappbarer Rückenlehne und Lendenregelung.

Optional



ACTIO™

ACTIO™, der integrale Schwingrahmen AC, besteht aus einem mit den Achsen des Traktors verbundenen Träger, in dem das Getriebe unterbracht ist, und einem zentralen, verwindungsfähigen Gelenk, das eine Verwindungsfähigkeit in Längsrichtung von bis zu 15° hat. Die beiden verwindbaren Komponenten folgen den Bodenebenenheiten auf unabhängige Weise und gewährleisten so durchgehend Stabilität und Traktion.

Erfahren Sie mehr